

TORPEDO Göttingen von 1970 e.V.

S a t z u n g

I. Allgemeines

§ 1 (1) Der Sportverein TORPEDO Göttingen e.V. mit Sitz in Göttingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes. Der Verein ist rassistisch, politisch und konfessionell neutral. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der zuständigen Fachverbände.

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines sowie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V. oder eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es für sportliche Zwecke verwendet.

II. Mitglieder

§ 6 (1) Anträge auf Beitritt zum Verein sind schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(2) Mitglied ist derjenige, dessen Aufnahme der Vorstand bestätigt und die Aufnahmegebühr geleistet hat. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(3) Von den Mitgliedern werden Monatsbeiträge erhoben, die per Lastschriftverfahren $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder jährlich jeweils im Voraus eingezogen werden.

(4) Mitglieder die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen wird eine angemessene Verwaltungskostenpauschale in Rechnung gestellt.

§ 7 (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 4 Wochen einzuhalten ist.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines wiederholt nicht nachgekommen ist.

§ 8 Die Mitglieder sind verpflichtet,

- (1) die Satzung des Vereines sowie die gefassten Beschlüsse zu befolgen,
- (2) die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten,
- (3) die Interessen des Vereines zu vertreten.

§ 9 Alle Mitglieder erhalten die aus ihrer Tätigkeit für den Verein entstandenen Ausgaben ersetzt. Die Ausgaben sind zu belegen oder glaubhaft zu machen.

III. Organe und Aufgaben

§ 10 Organe des Vereines sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der geschäftsführende Vorstand
- (4) die Abteilungsversammlungen
- (5) die Jugendversammlung

§ 11 (1) Oberstes beschlussfassendes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung (MV). Sie wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Die Einberufung muss mindestens vierzehn Tage vor der MV durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der MV beim Vorstand schriftlich Anträge zur Tagesordnung einreichen.

(3) Jedes Mitglied mit vollendetem achtzehnten Lebensjahres mit einer Stimme stimmberechtigt. Stimmübertragung ist nicht möglich.

(4) Ein Quorum (Mindestzahl) für die Beschlussfassung der MV besteht nicht.

(5) Soll jedoch in einer MV oder in einer außerordentlichen MV ein Beschluss gefasst werden, der ein Finanzvolumen betrifft, dass die Haushalte der letzten beiden Jahre zusammengenommen übersteigt, so ist für die Beschlussfassung entgegen Absatz (4) ein Quorum von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(6) Für die Beschlüsse, die unter Absatz (5) fallen, gilt außerdem, dass für eine zustimmende Beschlussfassung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder mit ja abstimmen muss.

(7) Die MV leitet ein Mitglied des Vorstandes in der Reihenfolge nach § 14, ansonsten ein zu wählendes Vereinsmitglied.

§ 12 (1) Die MV fasst Beschlüsse, wählt die Vorstandsmitglieder, zwei Kassenprüfer und deren Stellvertreter. Sie beschließt insbesondere über Satzungsänderungen, die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.

(2) Über die MV ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Eine außerordentliche MV kann durch 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder, die Kassenprüfer oder durch den Vorstand einberufen werden. Die Einberufung erfolgt spätestens eine Woche vorher schriftlich. Im übrigen gelten die § 11 und 12 Abs. (2) entsprechend.

§ 14 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- (1) dem Vorsitzenden
- (2) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- (3) dem Kassenwart

- (4) dem Schriftführer
- (5) dem Sozialwart
- (6) dem Pressewart
- (7) dem Jugendwart

§ 15 (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereines (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Kassenwart.

(2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§ 16 (1) Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer müssen volljährig sein. Sie werden im Wechsel für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Abwahl ist möglich.

(2) Bei vorzeitigem Rücktritt der Mitglieder des Vorstandes wird eine Neuwahl angesetzt.

§ 17 Der Vorsitzende führt den Vorsitz der Vorstandssitzungen, bei seiner Abwesenheit ein Vorstandsmitglied in der Reihenfolge nach § 14.

§ 18 Der Kassenwart hat die Mitgliedsbeiträge zu sammeln und ist für die Belegführung und –sammlung verantwortlich.

§ 19 Der Schriftführer fertigt die Protokolle über die MV und Vorstandssitzungen an. Bei seiner Abwesenheit übernimmt dies ein Vorstandsmitglied in der Reihenfolge nach § 14 ab Abs. (5). Der Schriftführer erledigt den anfallenden Schriftverkehr, hat die Protokolle zu veröffentlichen und auf Antrag von einzelnen Mitgliedern Protokolle und Satzung vorzulegen.

§ 20 Der erweiterte Vorstand ist für Fragen des allgemeinen Sportbetriebes zuständig. Er setzt sich zusammen aus dem Vorstand, Abteilungsleitern und dem Jugendvertreter mit beratender Stimme.

§ 21 Abteilungsversammlungen werden mindestens einmal im Jahr zur Wahl eines Abteilungsleiters, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf, einberufen.

§ 22 Die Jugendversammlung hat die Aufgabe, die besonderen Belange der Jugendlichen und der Jugendarbeit zu erörtern sowie einen Jugendvertreter in den erweiterten Vorstand zu wählen.

IV. Beschlussfassung

§ 23 Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Stimmenthaltungen nicht 50% der abgegebenen Stimmen übersteigen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlussfassung der MV über eine Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich. Bei Abwahlen ist die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Absätze 4, 5, 6 des § 11 bleiben unberührt.

§ 24 Die Auflösung des Vereines kann nur in einer gesondert einberufenen MV erfolgen. Zur Auflösung des Vereines bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder.

Diese Satzung wurde genehmigt auf der Mitgliederversammlung vom 03.Juli 1970 und geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06. Juni 2002